

Art. 2 al. 2bis

Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Dettling

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Dettling Toni (R, SZ): Sie werden sich zu Recht fragen, warum ich als Kommissionsmitglied einen Einzelantrag auf Streichung dieser Bestimmung stelle. Dieser Antrag entspricht dem überaus klarem Votum des Ständerates – das Ergebnis lautete 27 zu 4 Stimmen – und dem Antrag des Bundesrates.

Mein Einzelantrag ist darin begründet, dass bei der Abstimmung in der Kommission verschiedene Mitglieder von einer falschen Vorgabe ausgegangen sind und das Kommissionsresultat mit bloss 2 Stimmen Differenz daher schlechthin nicht repräsentativ ist.

Ich möchte hier ganz klar betonen, dass es uns als Vertretern der Minderheit nicht um das Postulat der Chancengleichheit an sich geht; dieses urliberale Postulat ist selbstverständlich auch in unseren Augen völlig unbestritten. Nein! Es geht vielmehr um die Frage, ob die Chancengleichheit im Rahmen des Nachführungsprojektes als Staatszweck verankert werden soll, und zwar in einer höchst ultimativen Anweisung an den Staat, indem ausdrücklich festgeschrieben wird, dass die Eidgenossenschaft für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern zu sorgen hat. Zunächst ist festzuhalten, dass bei den Staatszwecken lediglich jene Zwecke aufgeführt sind, welche die Eidgenossenschaft als Ganzes betreffen. Es geht schon aus systematischen Gründen nicht an, unter den Staatszwecken Zwecke vorzusehen, die vorab die Rechte oder Chancen einzelner Personen untereinander betreffen. Solche Pflichten sind bereits in anderen Bestimmungen der nachgeführten Verfassung vorgesehen; wenn auch nicht ausdrücklich, so doch indirekt, beispielsweise im Zweckartikel und in den Sozialzielen. Entscheidend ist für unseren Fall aber, dass es sich bei der Chancengleichheit um einen sehr schillernden Begriff handelt, der ebensogut missverstanden werden kann. Soweit der Staat dafür zu sorgen hat, dass jede Bürgerin und jeder Bürger ihren besonderen Umständen entsprechend gleiche Chancen haben sollen, ist der Begriff weitgehend unproblematisch und als solcher wohl kaum in den Staatszweck aufzunehmen, weil er eben andernorts besser zum Tragen kommt, zum Beispiel beim Diskriminierungsverbot oder bei den Staatszielen.

Soweit mit dem Begriff «Chancengleichheit» das vollständige Ausgleichen oder Nivellieren der nun einmal im Leben unterschiedlichen Startchancen gemeint sind, führt er ins Uferlose und überfordert den Staat glattweg. Um dieser Missdeutung nicht Tür und Tor zu öffnen, d. h., um rechtliche Klarheit zu schaffen, beantrage ich Ihnen, gemäss der eindeutigen Mehrheit des Ständerates (27 zu 4 Stimmen) und gemäss Bundesrat auf diesen Zusatz im Staatszweck zu verzichten.

Jutzet Erwin (S, FR): Herr Dettling hat es schon gesagt: In unserem Rat war das Postulat der Chancengleichheit unbestritten; es ging sowohl in der ersten als auch in der zweiten Lesung problemlos durch. Herr Dettling hat es auch gesagt. Er ist Mitglied der Verfassungskommission. Ich habe mich gefragt, weshalb er keinen Minderheitsantrag gestellt hat. Er hat des Rätsels Lösung gleich selber gegeben: Es gab nämlich nur 2 Stimmen für seinen Antrag, 25 waren dagegen. Ein Minderheitsantrag hätte so eine schlechte Figur gemacht. Niemand ist gegen Chancengleichheit – nur, so wird immer wieder gesagt, soll sie nicht hier erwähnt werden. Sie hat nirgends Platz. Zuerst wollte man sie bei den Grundrechten unterbringen; das wurde abgelehnt. Dann versuchten wir es bei den Grundsätzen staatlichen Handelns. Da hiess es auch, das gehe nicht. Der Ständerat argumentierte, die Chancengleichheit sei implizit in den Sozialzielen enthalten. Das ist schon nicht der Fall. Ich frage mich: Wer hat Angst vor der expliziten Aufführung der Chancengleichheit in der Bundesverfassung? Alle sagen: Wir sind für die Chancengleichheit.

Herr Dettling hat vorhin gesagt, es sei ein urliberales Postulat und für ihn völlig unbestritten. Dann stehen wir auch dazu, dann sagen wir es auch! Es würde dieser Bundesverfassung gut anstehen.

Zum Argument der Nachführung: Herr Dettling hat gesagt, das Anliegen sei völlig unbestritten. Wir haben in der Kommission immer gesagt – das war unsere Praxis –, wenn etwas völlig unbestritten sei, dann dürften wir es in die Nachführung hineinnehen. Es geht nicht um eine Gleichmacherei. Es geht nicht darum, unterschiedliche Startchancen, wie Sie sagen, zu «nivellieren», sondern es geht um das Anstreben gleicher Startchancen. Ich habe es schon das letzte Mal gesagt: «Il ne s'agit pas d'atteindre le paradis, mais il faut au moins le viser.»

Ich erinnere zum Schluss daran, dass die Nennung der Chancengleichheit einem Kompromiss in der Kommission entspricht; die SP-Fraktion wollte zuerst ein Aktivwerden des Staates im Sinne von ausgleichenden Massnahmen. Wir haben darauf verzichtet. Herr alt Nationalrat Jean-François Leuba hat sehr zu diesem Kompromiss beigetragen. Ich bitte Sie, diesen Kompromiss ebenfalls zu tragen.

Heim Alex (C, SO): Dem Nationalrat sind das Anliegen der Chancengleichheit und die Formulierung der Chancengleichheit wichtig. Da ist noch eine gewichtige Differenz zum Ständerat. In der Kommission war man mit grosser Mehrheit für Festhalten am Absatz 2bis. Allerdings ist man sich bewusst, dass die Formulierung «möglichst grosse Chancengleichheit» nicht gerade die beste ist. Die CVP-Fraktion wird aber trotz der an und für sich nicht ganz überzeugenden Formulierung bei Absatz 2bis für Festhalten stimmen, obwohl damit, wie gesagt, eine wichtige Differenz bestehen bleibt, die dann wiederum von der Einigungskonferenz bereinigt werden muss. Wir hoffen natürlich – wegen des eindeutigen Resultates in der Kommission –, dass die Einigungskonferenz zugunsten unseres Rates entscheiden wird.

Ich weiss nicht so recht, was Herr Dettling gemeint hat, als er gesagt hat, einige Kommissionsmitglieder seien von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Er hat das einfach so gesagt, aber was diese falschen Voraussetzungen sind, hat er eigentlich nicht formuliert, und das hätte mich interessiert. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen; die CVP-Fraktion wird diesem Antrag zustimmen.

Schmid Samuel (V, BE), Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen mit 25 zu 2 Stimmen, an der Fassung unseres Rates festzuhalten. Ich erlaube mir den Hinweis, dass der Begriff der Chancengleichheit in den Staatszwecken bisher im Nationalrat eigentlich nie bestritten worden ist. Wir können also nicht auf umfangreiche Materialien zurückgreifen. Allerdings war allen Befürwortern von Absatz 2bis klar, dass hier kein justitierichtiges Recht und kein direkter Rechtsanspruch begründet werden.

In Artikel 31 steht zwar, dass Grundrechte zu verwirklichen seien. Ich halte aber mindestens fest, dass Artikel 2 Absatz 2bis nicht im Grundrechtsteil ist, dass also die Befürchtungen von Herrn Dettling eigentlich ins Leere gehen. Wenn man sagt, die Grundsätze der Chancengleichheit seien über das Diskriminierungsverbot erfüllt, dann wären noch ganz andere Grundrechte über Absatz 1 des Staatszweckartikels erfüllt, denn dort ist vom Staatsziel des Schutzes der Freiheit und von Rechten des Volkes die Rede. Das müsste dazu führen, dass man den Staatszweck generell streichen würde, weil das im Grundrechtsteil zum Ausdruck kommt.

Für die Kommission war mitbestimmend, dass die Chancengleichheit effektiv ein urliberales Ziel ist – liberal im echten Sinne des Wortes –, dass man durchaus neben dem Schutz der Freiheit und der Rechte des Volkes auch die Förderung des Zusammenhaltes und eine möglichst grosse Chancengleichheit als Staatsziele anerkennen darf. Ich finde die Formulierung nicht so falsch, weil man ehrlicherweise auch sagt, dass die Chancengleichheit nie eine absolute sein kann, sondern eben eine möglichst grosse. Das ist dann über die konkreten Bestimmungen in den weiteren Verfassungsteilen zu gewährleisten und sicherzustellen.

Deshalb hält die Kommission an dieser Bestimmung fest. Vielleicht noch ein Hinweis: Wir müssen deutlich machen, dass der Grund, weshalb der Ständerat nicht eingeschwenkt ist – er ist bei Absatz 2 eingeschwenkt, bei Absatz 2bis jedoch nicht –, in der Kommission gewürdigt wurde. Der Hinweis, dass die Chancengleichheit unbestritten sei und dass sie über die Sozialziele in Artikel 32 erfüllt sei, war für die Kommission nicht Grund genug, um diese Bestimmung zu streichen; dies um so weniger – ich wiederhole das ein letztes Mal –, als wir hier nicht um einen justitiablen Rechtsanspruch ringen, sondern um eine Staatszielerklärung. Die Sozialziele sind als generelle Ziele formuliert, wie Staatsziele eben umschrieben werden können. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Notre Conseil veut inscrire la garantie de l'égalité des chances au niveau des buts de la Confédération. Le Conseil des Etats, qui s'y oppose, argumente surtout que l'article 2 ne concerne que les buts généraux de l'Etat, ceux qui touchent l'ensemble de la Confédération, et non des questions individuelles où il s'agit de garantir les intérêts personnels ou individuels par rapport à la société ou par rapport aux autres. On pense encore, au sein du Conseil des Etats, que les droits individuels sont abordés notamment dans le cadre des buts sociaux. On souligne que, du côté des sénateurs non plus, on n'est pas contre l'égalité des chances, mais contre sa mention parmi les buts généraux de l'Etat. On ne saurait attester au Conseil des Etats une attitude fermée puisque dans ce même article, il a suivi notre Conseil en ce qui concerne l'alinéa 2 touchant la durabilité, et cela suite à notre geste au niveau de l'article 57k. C'est peut-être pour ça aussi qu'il a estimé qu'il fallait tenir bon sur l'autre point litigieux de cet article.

Pour en venir maintenant à notre Conseil, qui jusqu'à présent n'a pas contesté l'inscription de ce principe, il faut souligner que nous le faisons non pas au niveau des droits fondamentaux, mais justement au niveau du but général de l'Etat, et que nous évitons ainsi d'inscrire dans la constitution sur ce point des droits immédiatement justiciables. De plus, il faut rappeler que l'esprit qui entoure cette proposition de la commission n'est pas celui de l'égalitarisme de mauvais aloi, mais bien la volonté de viser à ce que chacune et chacun ait au départ les mêmes chances.

Le vote de la commission est très net: 25 voix favorables contre 2. J'ai essayé aussi de trouver les raisons pour lesquelles ce vote aurait pu n'être pas représentatif et pourquois M. Dettling n'avait pas présenté une proposition de minorité: c'est peut-être le petit nombre d'opposants qui l'a incité dans un premier temps à y renoncer.

Je vous invite donc à soutenir la proposition de la commission.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat hat in den früheren Beratungen seine Bedenken gegenüber dem schillernden Begriff der Chancengleichheit geltend gemacht. Wenn Sie in Übereinstimmung mit Ihrer Kommission trotzdem an diesem Begriff festhalten, ist für den Bundesrat folgendes entscheidend: Beim Begriff der Chancengleichheit in Artikel 2 handelt es sich eindeutig um eine politische Zielsetzung, nicht um ein klagbares Recht wie bei der Gleichberechtigung in Artikel 7. Über eines sind wir uns alle einig: Wir müssen alle die Chance haben, uns aufgrund unserer eigenen Leistungen zu entfalten. So ist auch der diskriminierungsfreie Zugang zu unseren Bildungsinstitutionen unbestritten.

Dagegen möchte der Bundesrat zuhanden der Materialien mit aller Klarheit festgehalten haben, dass es nicht Aufgabe des Staates sein kann, die unterschiedlichen Startchancen, die wir Menschen in dieser Welt haben, zu kompensieren. Ein derartiges Verständnis der Chancengleichheit – im Sinne eines umfassenden Auftrages zur Kompensation unterschiedlicher Startchancen im Leben – kann nicht der Sinn dieses Begriffes sein. Das möchte der Bundesrat, wie immer Sie entscheiden, festgehalten haben.

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2516)

Für den Antrag der Kommission stimmen:

Votent pour la proposition de la commission:

Aeppli, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Cumberg, Comby, de Dardel, Deiss, Dormann, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Freund, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Kühne, Lachat, Langenberger, Lauer, Leemann, Leu, Lötscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Philipona, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Schmid Samuel, Semadeni, Simon, Stamm Judith, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Zbinden, Zwygart (96)

Für den Antrag Dettling stimmen:

Votent pour la proposition Dettling:

Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Beck, Binder, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühner, Dettling, Dreher, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Frey Walter, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Kofmel, Kunz, Loeb, Maspoli, Moser, Müller Erich, Randegger, Ruf, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmied Walter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Theiler, Vetterli, Waber, Weigelt, Wittenwiler, Wyss (54)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Antille, Aregger, Baumberger, Bezzola, Blocher, Caccia, Carobbio, David, Debons, Ducrot, Ehrler, Engler, Epiney, Frey Claude, Friderici, Gadiant, Grendelmeier, Heberlein, Jans, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Loretan Otto, Maitre, Maurer, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Oehri, Pidoux, Pini, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Rychen, Scherrer Jürg, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Spielmann, Steinegger, Steinemann, Strahm, Stucky, Suter, von Allmen, Weyeneth, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler (49)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger

(1)

Art. 5a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Gross Andreas, Carobbio, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Spielmann, Stump, Thür, Vollmer, Zbinden)

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates (einziger Absatz)

Art. 5a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Gross Andreas, Carobbio, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Spielmann, Stump, Thür, Vollmer, Zbinden)

Al. 1

Maintenir

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1998 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | VI |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Wintersession |
| Session | Session d'hiver |
| Sessione | Sessione invernale |
| Rat | Nationalrat |
| Conseil | Conseil national |
| Consiglio | Consiglio nazionale |
| Sitzung | 01 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 96.091 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 30.11.1998 - 14:30 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 2358-2376 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 044 915 |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.